

FAQs zum Iran-Geschäft | DIHK Fact Sheet 2.0

Nach dem Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran | Was deutsche Unternehmen jetzt beachten sollten

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland und die USA (E3+3 Gruppe) einigten sich im Juli 2015 mit dem Iran darauf, das iranische Atomprogramm beizulegen. Der Iran stimmte der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) zu, woraufhin Sanktionen seitens der UN, der EU und der USA seit dem Januar 2016 gelockert wurden. Nach der einseitigen Aufkündigung des Atomabkommens durch US-Präsident Trump am 8. Mai 2018 haben die USA zum 7. August und 5. November 2018 wieder umfassende Sanktionen gegen Iran eingeführt. Mit dem Inkrafttreten der US-Sanktionen ab dem 5. November wird das iranische Öl- und Gasgeschäft sanktioniert. Für Iran sind diese Sanktionen besonders spürbar, denn das Öl- und Gasgeschäft ist die wichtigste Einnahmequelle des Landes. Die iranische Wirtschaft steht bereits am Rande einer Rezession. Die Wirtschaft dürfte auf absehbare Zeit schrumpfen. Angesichts der hohen Teuerungsrate reduzieren sowohl Haushalte als auch die Privatwirtschaft ihre Ausgaben. Die Handelsbeziehungen werden auch von den ab dem 5. November 2018 geltenden US-Sanktionen im Finanz- und Logistiksektor deutlich betroffen sein. Deutsche Unternehmen ziehen sich angesichts der aktuellen Lage vermehrt aus der islamischen Republik zurück und schließen ihre Repräsentanzen. Das Iran-Geschäft läuft Gefahr, gänzlich zum Erliegen zu kommen.

Wie hat sich der Deutsch-Iranische Außenhandel zuletzt entwickelt?

Im Jahr 2017 stieg der deutsch-iranische Außenhandel gegenüber dem Vorjahr noch um 16 Prozent und erreichte einen Wert von rund 3,3 Mrd. Euro. Deutschland lieferte Waren im Wert von 2,9 Mrd. Euro (+15,3 Prozent); die iranischen Importe lagen bei über 400 Mio. Euro (+30 Prozent). In den ersten acht Monaten des Jahres 2018 gingen die deutschen Exporte gegenüber dem Vorjahreszeitraum bereits um 4 Prozent zurück.

Welche Fristen setzt die US-Regierung für die Wiedereinführung von Sanktionen?

Mit der Aufkündigung des Atomabkommens setzen die Amerikaner wieder Sanktionen gegen den Iran in Kraft. Eine [Liste des US-Finanzministeriums](#) gibt einen Überblick, was auf den Iran zukommt. Für die Wiedereinführung der Sanktionen haben die USA zwei Fristen ausgegeben: 90 und 180 Tage.

Welche Sanktionen traten nach der 90-Tagesfrist wieder in Kraft?

Seit dem 7. August 2018 werden folgende Aktivitäten wieder sanktioniert, die gemäß dem Atomabkommen, im Fachjargon Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) genannt, aufgehoben wurden:

- Der Kauf oder Erwerb von US-Banknoten durch die iranische Regierung.
- Irans Handel mit Gold oder Edelmetallen.
- Der Verkauf, die Lieferung oder der Transfer von Graphit, Metallen wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software zur Integration industrieller Prozesse von und nach Iran.

- Bedeutende Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der iranischen Währung Rial. Auch die Aufrechterhaltung größerer Vermögen und Konten außerhalb des iranischen Hoheitsgebiets sind von den Sanktionen betroffen.
- Der Kauf, die Zeichnung oder die Vereinfachung der Ausgabe iranischer Staatsanleihen.
- Zudem werden die Sanktionen gegen den iranischen Automobilsektor wieder eingeführt.

Darüber hinaus widerrief die US-Regierung nach Ablauf der 90 Tagesfrist die folgenden JCPOA-bezogenen Vollmachten in den USA:

- Die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln aus dem Iran in die USA und bestimmte damit zusammenhängende Finanztransaktionen.
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Export oder Re-Export von kommerziellen Passagierflugzeugen und damit verbundenen Teilen und Dienstleistungen in den Iran.

Welche Sanktionen treten nach der 180-Tagesfrist wieder in Kraft?

Nach der 180-tägigen Frist, die am 4. November 2018 endete, will die Trump-Regierung die folgenden Aktivitäten sanktionieren, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen:

- Erdöltransaktionen mit iranischen Öl-Gesellschaften.
- Den Ankauf von Erdöl und Erdöl- oder petrochemischen Produkten aus dem Iran.
- Transaktionen zwischen ausländischen Finanzinstituten und der Zentralbank des Iran sowie weiteren iranischen Finanzinstitutionen.
- Die Bereitstellung von speziellen Finanznachrichten für die iranische Zentralbank und iranische Finanzinstitute.
- Die Bereitstellung von Versicherungsleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen.
- Außerdem werden Sanktionen gegen den iranischen Energiesektor, iranische Hafenbetreiber sowie den Schifffahrts- und Schiffbausektor wieder in Kraft treten.
- Ab dem 5. November wird die „General Licence H“ zurückgezogen: Für deutsche bzw. europäische Tochterfirmen von US-Unternehmen ist ab diesem Zeitpunkt jede Iran-Transaktion verboten.

Was bedeutet die Listung von Personen?

Mit der weitestgehenden Aufhebung der EU und US-Sekundär-Sanktionen gegen den Iran im Frühjahr 2016 wurden eine Vielzahl der bis dato sanktionierten Personen und Institutionen von der [US-Sanktionsliste der Specially Designated Nationals](#) (SDN) genommen. Diese werden nun wieder gelistet. Auch Personen, auf die die Bezeichnung "Government of Iran" oder "Iranian financial institution" zutrifft, werden zum 5. November 2018 wieder gelistet. Zusätzlich sollen weitere iranische Unternehmen auf die Liste gesetzt werden. Handel mit SDN ist aus Sicht der USA streng verboten. Aus Sicht der USA müssen sich nicht nur US-Bürger an dieses Verbot halten, sondern alle Person und alle Unternehmen die Transaktionen und Transfers in US-Dollar abwickeln oder Verbindungen zu US-Banken und US-Unternehmen unterhalten. Die Personenlistungen entfalten daher extritoriale Wirkung und können somit auch für deutsche Unternehmen beachtlich sein. Verboten ist nicht nur die direkte Belieferung oder Bezahlung von SDN-Gelisteten, sondern auch mittelbar von solchen Firmen, die zu mehr 50% im Eigentum oder unter Kontrolle dieser SDN-Gelisteten stehen. Bereits am 16. Oktober 2018 haben die USA einige iranische Unternehmen, aber auch vier iranische Banken auf der SDN List (Specially Designated Nationals List) [gelistet](#).

Welche Auswirkungen hat das auf deutsche Unternehmen mit Iran-Geschäft?

Die sogenannten Sekundär-Sanktionen (engl. secondary sanctions) zielen auf Unternehmen und Iran-Geschäfte ohne direkte US-Verbindung. Die Sekundär-Sanktionen können daher auch für deutsche Unternehmen Auswirkungen haben. Denn bei Verstößen gegen die Sekundär-Sanktionen könnten die US-Behörden das Unternehmen auf eine schwarze Liste setzen. Dann dürfte von US-Seite kein Geschäft mehr mit dem gelisteten Unternehmen gemacht werden. Das kann wiederum auch deutsche Unternehmen, die im Iran Geschäft haben, betreffen, wenn nun zum Beispiel Lieferungen aus den USA verweigert werden. Unternehmen könnten außerdem indirekt von den US-Sanktionen betroffen sein, wenn sie nach einer Finanzierung für ihr Iran-Geschäft suchen. Denn Banken, die selbst US-Geschäft haben, werden vermutlich zurückhaltend bei der Finanzierung von Iran-Geschäften sein.

Welche Iran-Geschäfte sind noch erlaubt?

Der Ausstieg der USA aus dem Atom-Abkommen mit dem Iran hat zwar keine Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Iran-Geschäfte nach deutschem und europäischem Recht – denn die Entscheidung der USA führt nicht automatisch dazu, dass die europäischen Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft treten. Allerdings werden die deutschen Unternehmen mit Blick auf eventuelle Sekundär-Sanktionen in den USA und möglichen Benachteiligungen bei ihrem US-Geschäft abwägen müssen, inwieweit sie sich weiter im Iran engagieren. Die amerikanische Rechtslage ist komplex und die umfangreichen Bestimmungen und vagen Ausführungen der amerikanischen Behörden helfen bei der Beurteilung im Einzelfall gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung nicht weiter.

Was nun? 1. EU-Blocking Verordnung

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den europäischen Partnern gegenüber den USA dafür ein, dass deutsche und europäische Unternehmen, die sich nach hiesigem Verständnis rechtskonform verhalten, nicht gerade für dieses Verhalten in den USA bestraft oder in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt werden. Das sog. EU-Abwehrgesetz (Blocking Verordnung, [\(EG\) VO 2271/96](#) zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen) ist in diesem Sinne jedoch eher als politisches Signal zu verstehen. Mit der Neufassung der EU-Blocking-Verordnung reagiert die EU auf die extraterritorial wirkenden Bestandteile der US-Sanktionen gegen den Iran. Am 7. August 2018 sind zwei Rechtsakte der EU-Kommission im Zusammenhang mit der sog. Blocking-Verordnung veröffentlicht worden und in Kraft getreten:

Mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2018/1100](#) wurde der Anhang der Blocking-Verordnung ergänzt. Danach sind auch diejenigen U.S.-amerikanischen Sanktionen gegen den Iran erfasst, die nach der Unterzeichnung des Atomabkommens suspendiert worden waren und nunmehr wieder in zwei Schritten, nämlich am 7. August und am 5. November, in Kraft treten. Weitere U.S.-Sanktionen, etwa gegen Russland, sind nicht Gegenstand der Blocking-Verordnung. Die näheren Voraussetzungen unter denen die Kommission die Befolgung der im Anhang der Blocking-Verordnung gelisteten U.S.-Sanktionen ausnahmsweise genehmigen kann, sind in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1101](#) geregelt.

Nach der Blocking Verordnung werden Entscheidungen amerikanischer Gerichte und Behörden in Anwendung der im aktualisierten Anhang der EU-Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen in der EU nicht anerkannt und nicht vollstreckt. Es wird untersagt, Forderungen oder Verbote, die auf den im Anhang der EU-Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen beruhen, nachzukommen. Daneben sieht die EU-Blocking-Verordnung einen

„Anspruch auf Ersatz aller Schäden, einschließlich von Rechtskosten“ vor, die EU-Unternehmen aufgrund der US-Sanktionen entstehen. Leisten soll den Schadensersatz die Person oder Stelle, die den Schaden verursacht hat, beispielsweise US-amerikanische Unternehmen oder Regierungsbehörden. Für die Beitreibung kommen „Beschlagnahme und der Verkauf von Vermögenswerten“ innerhalb der EU in Betracht. Des Weiteren können Unternehmen Ausnahmen bei der EU-Kommission beantragen, wenn sonst ihre betrieblichen Interessen schwer geschädigt würden. Die Blocking-Verordnung sieht außerdem vor, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer die Europäische Kommission innerhalb von 30 Tagen über jede mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen durch die U.S.-Sanktionen unterrichten müssen. Diese Unterrichtung kann entweder direkt oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelt werden.

Die Umsetzung dieser Verordnung erweist sich jedoch als schwierig. Denn zum einen stellt sich bei zahlreichen Unternehmen die Frage, ob sie jetzt nicht vom Regen in die Traufe kommen. Unternehmen, die mit den USA und Iran Geschäfte führen, müssen im schlimmsten Fall Strafen von der EU oder aus den USA fürchten, da Sie entweder gegen das EU-Abwehrgesetz oder US-Sanktionen verstoßen. Zum anderen ist die Frage, wie die Entschädigung von europäischen Unternehmen geregelt werden soll, unklar. Wer von extraterritorialen Sanktionen betroffen ist, hat nach der Blocking-Verordnung Anspruch auf Ersatz aller Schäden, einschließlich von Rechtskosten, die ihm aufgrund der Anwendung dieser Sanktionen entstehen. Das hört sich gut an. Aber wer soll das bezahlen? Würde im Zweifel US-Eigentum in Deutschland beschlagnahmt? Die EU-Kommission hat einen Leitfaden ([„Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung“](#)) veröffentlicht, der Fragen bei der Anwendung dieser Verordnung beantworten soll. Wichtig ist in diesem Zusammenhang für Wirtschaftsteilnehmer insbesondere die Einschätzung der EU-Kommission, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer bei den US-Behörden nur dann eine Lizenz beantragen können, die sie von Anwendung der gelisteten extraterritorialen Rechtsakte ausnimmt, wenn ihnen die EU-Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Blocking-Verordnung die Genehmigung hierzu erteilt hat. Denn die Beantragung einer Lizenz, mit der eine Ausnahme/Befreiung von den gelisteten extraterritorialen Rechtsakten gewährt wird, würde aus Sicht der EU-Kommission der Einhaltung dieser Rechtsakte gleichkommen. Dies würde bedeuten, dass die Zuständigkeit der US-Behörden für EU-Wirtschaftsteilnehmer, die der Zuständigkeit der EU/der Mitgliedstaaten unterliegen sollten, anerkannt würde. Ein Muster für Anträge auf Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Blocking Verordnung ist auf der [Internetseite der EU-Kommission zur Blocking Verordnung](#) hinterlegt.

Mit dem [Delegierten Beschluss \(EU\) 2018/1102](#) nimmt die EU den Iran in die Liste der förderfähigen Regionen und Länder auf, die für Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank in Frage kommen.

Was nun? 2. EU-Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)

Wichtig ist zudem die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit dem Iran, damit wenigstens das bestehende Iran-Geschäft weitergeführt werden kann. Wird beispielsweise der Iran aus SWIFT herausgenommen, wird es sehr schwer, dass eine europäische Bank Geschäfte mit dem Iran finanziert oder abwickelt. Das bisherige Iran-Geschäft der deutschen Wirtschaft wäre damit in Frage gestellt. Hier sollten nun konkrete Maßnahmen der Bundesregierung und der EU folgen, die die Finanzierung und die Abwicklung von Iran-Geschäften schützen. Hier gibt die von der EU geplante Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle) zur Initiierung einer Tauschbörse mit dem Iran leichte Hoffnung. Beispiel: Ein deutscher Maschinenbauer liefert seine Maschine nach Iran. Beahlt wird er nicht aus Iran, sondern aus Italien von dem Unternehmen, das Erdöl aus Iran bezogen hat.